

## Sonderrundschreiben Dezember 2007

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vom Gesetzgeber vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes zur **Moder-  
nisierung des deutschen Bilanzrechts (BilMoG)** steht ein Umbruch in der han-  
delsrechtlichen Rechnungslegung bevor. Die primäre Zielsetzung des Gesetzes liegt  
in der Fortentwicklung des HGB zu einer kostengünstigeren und einfacheren Alter-  
native zu den IFRS-Normen. Hierbei bleibt die HGB-Rechnungslegung die Grundlage  
der Ausschüttungsbemessung sowie der steuerlichen Gewinnermittlung.



Im Vordergrund der **tief greifenden Reform** stehen zum einen die Deregulierung  
und Kostensenkung, zum anderen die Verbesserung der Aussagekraft des han-  
delsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses. Auf mehr als 230 Seiten legt der  
Gesetzgeber die einzelnen Änderungsvorschläge dar ([www.bmj.de/BilMoG](http://www.bmj.de/BilMoG)). Rund  
**eine Milliarde Euro** Kosten sollen die Deregulierungsmaßnahmen einsparen.

Durch die Änderungen erfolgt eine weitere Differenzierung in der Unternehmens-  
publizität: weniger Publizitätspflichten bei kleinen Unternehmen, mehr Publizitäts-  
pflichten bei Kapitalgesellschaften. Die **umfangreichsten Änderungen** werden  
sich **für den Mittelstand** ergeben. Und noch eines ist festzustellen: die deutsche  
Rechnungslegung erfährt einen gewaltigen **Schub in Richtung IFRS**.

Mit diesem Sonderrundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten ange-  
dachten Neuerungen. Gerne bieten wir Ihnen darüber hinaus an, uns mit Ihnen  
über mögliche **Auswirkungen für Ihre Bilanzierung** zu unterhalten.

Mit freundlichen Grüßen aus München und den besten Wünschen für die  
Weihnachtstage und das neue Jahr verbleiben wir als Ihre



Karl Petersen



Dr. Christian Zwirner

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Überblick</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Künftige Publizitätspflichten und der Bezug zur steuerlichen Rechnungslegung</b>	<b>3</b>
<b>IV</b>	<b>Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses</b>	<b>5</b>
<b>V</b>	<b>Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses</b>	<b>21</b>
<b>VI</b>	<b>Tabellarische Übersicht über die geplanten Änderungen im HGB</b>	<b>27</b>
	Änderungen im Bereich der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung	28
	Änderungen im Bereich der Konzernrechnungslegung	30
<b>VII</b>	<b>Änderungen des Publizitätsgesetzes sowie des Aktiengesetzes</b>	<b>31</b>

# Hintergrund

Die Reform des deutschen Handelsrechts durch das BilMoG stellt die tief greifendste Reform der deutschen Rechnungslegung seit den achtziger Jahren dar. Die einzelnen Änderungen betreffen das Handelsgesetzbuch, das Publizitätsgesetz, das Aktiengesetz sowie eine Vielzahl weiterer Gesetze. Deutlich lassen die Änderungen im Bereich der Ansatz- und Bewertungsnormen des HGB den Einfluss der IFRS erkennen. Der deutsche Gesetzgeber reagiert hiermit auf die zunehmende Internationalisierung der Güter- und Kapitalmärkte.

Die *Globalisierung der Wirtschaft* fordert eine einheitliche Sprache. International tätige Unternehmen müssen sich zunehmend internationaler Rechnungslegungsnormen bedienen, unabhängig davon, ob sie nun kapitalmarktorientiert sind oder nicht. Allerdings ist die Anwendung der IFRS mit erheblichen Kosten und Informationspflichten verbunden. Gerade diese stehen bei mittelständischen Unternehmen vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zusätzlichen Nutzen einer informationsorientierten Rechnungslegung.

Die *Neuerungen des BilMoG* reagieren auf die seit Jahren festzustellenden Tendenzen zur Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung. Die Anwendung der IFRS ist seit dem Jahr 2005 für kapitalmarktorientierte Konzerne Pflicht und zunehmend wird die Eignung der IFRS auch für den Mittelstand diskutiert. Immer wieder steht dabei die Diskussion um die komplette Lösung von Handelsbilanz und Steuerbilanz im Mittelpunkt. Da der Gesetzgeber den IFRS im Hinblick auf die Adressaten der Jahresabschlüsse kleinerer und mittlerer Unternehmen keinen zusätzlichen Nutzen beimisst und im Einzelfall sogar die Gefahr sieht, dass zuviel Informationen preisgegeben werden, hat er die volle Übernahme der IFRS vorerst abgelehnt. Die Zielsetzung der Reformierung des Handelsrechts ist in einer einfacheren Handhabung und kostengünstigeren Alternative der reformierten Normen im Vergleich zur umfassenden Anwendung internationaler

Regelungen zu sehen. Allerdings lassen die einzelnen Änderungen im HGB deutlich die Sprache der IFRS erkennen.

Zwar sehen die Neuerungen des BilMoG eine *Änderung in einer Vielzahl von Gesetzen* vor. Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich allerdings im Wesentlichen auf die Änderungen im HGB sowie die Änderungen des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB). Darüber hinaus werden die Neuregelungen im PubLG sowie im AktG kurz skizziert.

Ergänzend soll an dieser Stelle auf eine Änderung gesondert hingewiesen werden. Der zunehmenden Orientierung an den IFRS trägt der deutsche Gesetzgeber auch durch eine Änderung des § 342 HGB Rechnung. § 342 Abs. 1 HGB regelt die *Aufgaben*, die der Gesetzgeber dem DRSC als privatrechtlich institutionalisiertem Rechnungslegungsgremium übertragen hat. Durch das BilMoG werden diese Aufgaben um einen vierten Punkt ergänzt (vgl. § 342 Abs. 1 Nr. 4 HGB-E). Demnach ist das DRSC künftig auch mit der Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB beauftragt. Hiermit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Interpretation sämtlicher IFRS auf internationaler Ebene durch das IFRIC nicht in einer allgemein verbindlichen Art und Weise erfolgen kann. Vielmehr muss den *unterschiedlichen, nationalstaatenspezifischen Umständen* durch die Erarbeitung nationaler Interpretationen Rechnung getragen werden. Die Interpretationsaufgabe des DRSC kann allerdings nur solche Fragestellungen umfassen, die das IFRIC nicht interpretieren kann oder will.

# Überblick

Die einzelnen Änderungen des BilMoG betreffen unterschiedliche Bereiche. Vor der Darstellung der Neuregelungen im Detail vorab ein Überblick:

- Die *Publizitätspflichten* deutscher Unternehmen werden weiter dereguliert: Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die bestimmte Größenkriterien nicht überschreiten, werden künftig von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit. Die *steuerliche Rechnungslegung* wird im Einzelfall einfacher. Das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit wird aufgehoben, der Grundsatz der Maßgeblichkeit weiter ausgehöhlt.
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im handelsrechtlichen *Einzelabschluss* werden modernisiert; bestehende Wahlrechte werden abgeschafft und es soll ein besserer Einblick in die Vermögenslage der Unternehmen erreicht werden. Zugleich werden die Angabepflichten im Anhang deutlich ausgeweitet.
- Der handelsrechtliche *Konzernabschluss* wird aufgewertet: bestehende Wahlrechte werden abgeschafft und der Konsolidierungskreis erweitert. Insgesamt erfolgt eine deutliche Annäherung an die Normen der IFRS.

Auf Grund der Fülle der Änderungen im Einzel- und Konzernabschluss erfolgt eine *tabellarische Darstellung* (vgl. S. 27 ff.) der einzelnen Reformmaßnahmen im Anschluss an die Beschreibung der Einzelnormen. Hierbei wird zusätzlich eine Würdigung der jeweiligen Änderungen mit Blick auf ihre Annäherung an die IFRS sowie ihren Bezug zu den steuerlichen Regelungen vorgenommen.

Im Folgenden werden ausgewählte Neuerungen aus diesen drei Bereichen dargestellt und erläutert. Hierbei finden rein redaktionelle Änderungen des Gesetzgebers nur zum Teil Erwähnung. Auf die Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung (§§ 316 ff. HGB), der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Zwangsgelder (§§ 331 ff. HGB) sowie der Rechnungslegung von Genossenschaften (§§ 336 ff. HGB), Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten (§§ 340 ff. HGB) sowie Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (§§ 341 ff. HGB) wird nicht eingegangen.

Nach der *zusammenfassenden Übersicht*, der die einzelnen handelsrechtlichen Änderungen des Gesetzgebers zu entnehmen sind, werden die Änderungen des PublG sowie des AktG, soweit sie für die Bilanzierung von Relevanz sind, skizziert.

# Künftige Publizitätspflichten und der Bezug zur steuerlichen Rechnungslegung

## Befreiung kleiner Unternehmen von den Publizitätspflichten

Während derzeit noch alle Kaufleute im Sinne des HGB zur Buchführung nach § 238 HGB verpflichtet sind, führt § 241a HGB-E zu einer *Befreiung* kleiner Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, wenn diese an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen

- nicht mehr als 500.000 EUR Umsatzerlöse und
- nicht mehr als 50.000 EUR Jahresüberschuss ausweisen.

Beide Kriterien müssen gemeinsam erfüllt sein. Erfüllen Kaufleute diese Grenzen, sind sie künftig von der Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführung befreit. Die Regelungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

Die Ergänzung in § 242 Abs. 4 HGB-E stellt zudem sicher, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – nicht für Unternehmen gilt, die unter die Befreiungsvorschriften des § 241a HGB-E fallen.

## Steuerliche Buchführungspflicht

Nach § 140 AO sind Steuerpflichtige – unabhängig von den in § 141 Abs. 1 AO genannten Größenkriterien – zur Führung von Büchern verpflichtet, wenn sich eine Buchführungspflicht auf Grundlage des HGB ergibt. Die §§ 238 ff. HGB sind dann sinngemäß anzuwenden. Sofern keine *Buchführungspflicht* nach HGB besteht, die Kriterien des § 141 AO aber überschritten werden, ist eine eigenständige Steuerbilanz zu erstellen. Werden die Kriterien des § 141 AO unterschritten, ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend.

Mit der Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO-E wird künftig die Bezugnahme auf die handelsrechtlichen Normen entfallen. Damit wird sichergestellt, dass beim Wegfall der handelsrechtlichen Buchführungspflicht weiterhin die steuerliche Buchführungspflicht bestehen bleibt. Allerdings ist für Steuerpflichtige, die künftig nach § 241a HGB-E nicht buchführungspflichtig sind, die Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ausreichend.

**Maßgeblichkeitsprinzip:  
Zunehmende Durchbrechung**

Das HGB bleibt auch nach den Änderungen des BilMoG in weiten Teilen maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung. Allerdings wird das *Maßgeblichkeitsprinzip*, das für Ansatz und Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter und Schulden in der steuerlichen Bilanzierung verantwortlich ist, künftig in weiten Teilen durchbrochen. Ein Beispiel: Künftig entfällt das Aktivierungsverbot nach § 248 Abs. 2 HGB, nach dem selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens nicht anzusetzen sind. Allerdings sieht § 5 Abs. 2 EStG weiterhin ein Ansatzverbot vor.

**Umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip:  
Abschaffung steuerrechtlicher Verzerrungen**

Mit dem vorgelegten Entwurf hat der Gesetzgeber einer Übernahme der IFRS für Zwecke der nationalen Rechnungslegungspflichten eine Absage erteilt. Es bleibt zunächst dabei, dass Handels- und Steuerrecht weiterhin miteinander verknüpft sein werden. Allerdings fällt künftig das *Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit* weg. Steuerliche Ansätze entfalten demnach künftig keine Geltung mehr für die handelsrechtliche Rechnungslegung. Durch die *Aufhebung* des in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG niedergelegten Prinzips der umgekehrten Maßgeblichkeit werden auch die handelsrechtlichen Regelungen tangiert.

Die Aufhebung der Vorschriften nach

- § 247 Abs. 3 HGB  
(steuerliche Sonderposten),
- § 254 HGB  
(steuerrechtliche Abschreibungen),
- § 273 HGB  
(Sonderposten mit Rücklageanteil),
- § 279 Abs. 2 HGB  
(Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen),
- § 280 HGB  
(Wertaufholungsgebot, steuerrechtlich unterlassene Zuschreibungen),
- § 281 HGB  
(steuerrechtliche Vorschriften)  
sowie der damit zusammenhängenden  
Angabepflichten nach
- § 285 Satz 1 Nr. 5 HGB

dient der *Vereinfachung* der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Künftig soll diese nicht mehr durch alleine steuerrechtliche Normen beeinflusst sein. Die Verzerrung einer sachgerechten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird damit beseitigt.

Im Zuge des BilMoG streicht der Gesetzgeber den gesamten vierten Titel, der bislang die §§ 279 bis 283 HGB umfasste, mit erstmaliger Wirkung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

# Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen in den Bereichen Ansatz, Bewertung, Ausweis sowie zu einzelnen Angabepflichten, die sich nach dem BilMoG für den handelsrechtlichen Einzelabschluss ergeben, dargestellt.

## Wirtschaftliche Zurechnung

Mit der Änderung des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB wird der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung im HGB verankert. Dieser Grundsatz ist immer dann von Bedeutung, wenn das rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum auseinanderfallen. Die Zurechnung bestimmter Sachverhalte zum wirtschaftlichen Eigentümer, der diese in seinem Jahresabschluss abzubilden hat, hat nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken zu erfolgen. Das Unternehmen, dem die wesentlichen Chancen und Risiken zuzurechnen sind, ist wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgegenstands. Mit dieser Änderung soll eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die *wirtschaftliche Betrachtungsweise* der IFRS (substance over form) erreicht werden. Allerdings ist diese Betrachtung nicht alleine auf Vermögensgegenstände anzuwenden, sondern auch auf Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge.

Erstmals gilt dies für die Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen (vgl. Art. 66 EGHGB-E).

## Änderungen beim Geschäfts- oder Firmenwert

Künftig ist nach § 246 HGB-E der entgeltlich erworbene *Geschäfts- oder Firmenwert als Vermögensgegenstand* anzusehen. In der Vergangenheit war die Interpretation dieses

Werts als Bilanzierungshilfe oder als eigenständiger Vermögensgegenstand strittig. Diese Diskussion ist nun beendet. Zeitgleich mit der Einordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögensgegenstand entfällt das Aktivierungswahlrecht des § 255 Abs. 4 HGB. Künftig ist der Geschäfts- oder Firmenwert demnach anzusetzen und planmäßig – bzw. bei Vorliegen entsprechender Hinweise auch außerplanmäßig – abzuschreiben. Nach § 253 Abs. 5 HGB-E ist eine vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung beizubehalten. Eine spätere Wertaufholung ist demnach explizit ausgeschlossen.

Zudem sind nach § 285 Satz 1 Nr. 13 HGB-E künftig die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren rechtfertigen, gesondert zu erläutern.

Die skizzierten Änderungen sind erstmals auf die Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, anzuwenden (vgl. Art. 66 EGHGB-E).

## Saldierungen nach § 246 Abs. 2 HGB-E

Mit den Neuerungen des § 246 Abs. 2 HGB-E durchbricht der Gesetzgeber das grundsätzlich geltende Bruttoprinzip bei der Darstellung von Vermögenswerten und Schulden. Künftig sind Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Schulden dienen, nicht mehr auf der Aktivseite zu zeigen, sondern *unmittelbar* mit den korrespondierenden Schulden *zu verrechnen*. Mit dieser Neuregelung erfolgt eine Annäherung an die Sichtweise der IFRS. Dort findet sich bspw. die Verrechnung von Planvermögen mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen. Allerdings ist die Forderung des § 246 Abs. 2



HGB-E nicht auf Pensionsverpflichtungen beschränkt. Eine Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden hat vielmehr immer dann zu erfolgen, wenn die Vermögenswerte der Verfügung durch den Bilanzierenden und dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind. Aus Informationsgesichtspunkten ist die *Verrechnung von Vermögenswerten und Schulden* nach Ansicht des Gesetzgebers zu begrüßen. Die verrechneten Beträge sind nach § 285 Satz 1 Nr. 25 HGB-E im Anhang anzugeben.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, vorgesehen (vgl. Art. 66 EGHGB-E).

### **Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte**

Die Vorschrift des § 248 Abs. 2 HGB, die bislang einen Ansatz selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens untersagt hat, wird gestrichen. Künftig besteht die *Pflicht des Ansatzes* der auf die Entwicklungsphase immaterieller Werte des Anlagevermögens entfallenden Herstellungskosten. Mit dieser Regelung wird eine zu den IFRS korrespondierende Vorschrift geschaffen. Eine Aktivierung anfallender Kosten kommt indes nur dann in Frage, wenn von einem hinreichend konkretisierten Vermögensgegenstand ausgegangen werden kann. Der Ansatz der Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, ist nach § 255 Abs. 2 HGB-E untersagt, da diese explizit nicht in die Herstellungskosten mit einzubeziehen sind.

Mit dem Ansatz der selbst geschaffenen immateriellen Werte gehen künftig eine *Ausschüttungssperre* nach § 268 Abs. 8 HGB-E sowie erweiterte Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E einher (kleine Kapitalgesellschaften sind von diesen befreit). Der Ausweis der selbst erstellten Werte hat in einer gesonderten Bilanzposition zu erfolgen. § 266 HGB-E sieht hierfür einen eigenständigen Posten vor.

Die Änderung im Bereich der selbst erstellten immateriellen Werte betrifft allerdings zunächst alleine die handelsrechtliche Rechnungslegung. § 5 Abs. 2 EStG sieht weiterhin die direkte Aufwandsverrechnung vor.

Ab dem Geschäftsjahr 2009 greifen die neuen Regelungen.

### **Wegfall von Aufwandsrückstellungen**

Handelsrechtlich bestand in der Vergangenheit ein Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB (unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die mehr als drei Monate nach Geschäftsjahresende nachgeholt werden) und nach § 249 Abs. 2 HGB, das jetzt aufgehoben wird. Die Bildung der *Aufwandsrückstellungen* war vielfach kritisiert worden, da durch sie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verfälscht würde. In den IFRS-Normen sind Aufwandsrückstellungen nicht bekannt, so dass auch diese Änderung deutlich die Annäherung an die internationalen Normen erkennen lässt. In der Vergangenheit gebildete Aufwandsrückstellungen sind – sofern sie im Jahresabschluss des Geschäftsjahrs, das nach dem 31.12.2008 endet, enthalten sind (vgl. Art. 66 Abs. 1 EGHGB-E) – in die Gewinnrücklagen einzustellen.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Nach § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB dürfen unter den Rechnungsabgrenzungsposten als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen (Nr. 1), sowie die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten abgesetzte Anzahlungen (Nr. 2) ausgewiesen werden.

Künftig (ab dem Geschäftsjahr 2009) entfällt diese Regelung. Nach Ansicht des Gesetzgebers steht die bestehende Vorschrift einem modernen, den IFRS gleichwertigen Bilanzrecht entgegen. Mit der bisherigen Regelung wird die *aufwandswirksame Erfassung* der Zölle und Verbrauchsteuern auf den Zeitpunkt der Veräußerung der mit den Zöllen und Verbrauchsteuern belegten Vermögenswerte verschoben. Diese Vorschrift wie auch die Regelung zum Abgrenzungswahlrecht der Umsatzsteuer nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB sind steuerlich motiviert und verzerren den handelsrechtlich geforderten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilanzierenden.



### Konkretisierung der Bewertungsstetigkeit

Während die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB in der Vergangenheit gefordert hat, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden *sollen*, sehen die Änderungen des BilMoG hier eine Verpflichtung vor. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E fordert, dass die vorstehenden Bewertungsmethoden beizubehalten *sind*. Darüber hinaus wird die bisher bereits vorgeschriebene *Bewertungsstetigkeit* mit der Neufassung durch das BilMoG um das *Gebot der Ansatzstetigkeit* ergänzt. Abweichungen von der Ansatzstetigkeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen (nach § 252 Abs. 2 HGB) möglich.

Erstmals greift diese Änderung für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr. Allerdings handelt es sich hierbei eher um eine klarstellende Formulierung, so dass mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Rechnungslegung zu rechnen ist.

### Veränderte Bewertung von Verbindlichkeiten

Während nach § 253 Abs. 1 HGB Verbindlichkeiten in der Vergangenheit zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* anzusetzen waren, sehen die Neuregelungen den Ansatz zum *Erfüllungsbetrag* vor. Hierbei hat die Gesetzesänderung nach Ansicht des Gesetzgebers alleine klarstellende Bedeutung, da unter dem bisher verwandten Begriff Rückzahlungsbetrag fälschlicherweise alleine die aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeit verstanden werden könnte. Eine solche Auslegung ist allerdings zu eng, da bspw. auch Sachleistungsverpflichtungen – bewertet zum voraussichtlich aufzubringenden Geldbetrag – anzusetzen sind.

Verbindlichkeiten, die auf Rentenverpflichtungen beruhen, sind künftig abzuzinsen, soweit eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (vgl. § 253 Abs. 2 HGB-E).

Die steuerlichen Regelungen zur Rückstellungsbewertung nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 3a und 6a EStG gelten weiterhin unverändert.

Erstmals für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr sind die neuen Regelungen anzuwenden.

### Veränderte Rückstellungsbewertung

Analog zu den Änderungen im Bereich der Bewertung von Verbindlichkeiten sieht § 253 Abs. 1 HGB-E ab dem Jahr 2009 vor, dass Rückstellungen künftig in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen *Erfüllungsbetrags* anzusetzen sind. Hiermit stellt der Gesetzgeber klar, dass – unter Wahrung des Stichtagsprinzips – *künftige Preis- und Kostensteigerungen* bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind. Die Rückstellungsbewertung soll somit einer zukunftsgerichteten Bewertung Rechnung tragen. Zudem soll die Problematik einer Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt werden.

Nach § 253 Abs. 2 HGB-E sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren künftig mit dem *durchschnittlichen Marktzinssatz* der vergangenen fünf Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu oder weniger als fünf Jahren sind mit dem Marktzins abzuzinsen. Bei der Abzinsung sind in allen Fällen die Laufzeit und die Währung zu berücksichtigen.

Mit der Neuregelung wird insoweit die Koppelung an die Verzinslichkeit der zu Grunde liegenden Verpflichtung aufgegeben.

Die anzuwendenden Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben.

### Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen

Die vorgenannte Änderung zur Bewertung von Rückstellungen nimmt unmittelbar Einfluss auf die Bewertung der *Pensionsrückstellungen*. Der Grundsatz der Abzinsung von Rückstellungen auf Basis eines Marktzinssatzes führt zu einer Annäherung der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach HGB an die Vorgehensweise nach IFRS. Gemäß den IFRS-Normen sind Pensionsrückstellungen mit einem Marktzins abzuzinsen, wobei sich daraus ergebende Effekte vielfach erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden. In der handelsrechtlichen Rechnungslegung erfolgte in der Vergangenheit häufig eine Abzinsung mit einem an den steuerlichen Regelungen des § 6a EStG orientierten Zinssatz von 6%.

Der gegenwärtige *Marktzinssatz* dürfte allerdings regelmäßig geringer sein. Als Folge der niedrigeren Abzinsung wird sich für einen Großteil der Bilanzierenden eine Höherbewertung der Pensionsrückstellungen ergeben.

Die Regelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB, gemäß der für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung keine Rückstellung gebildet werden muss, entfällt. Künftig hat ein entsprechender Ansatz zu erfolgen. Das Ansatzwahlrecht für sog. Altzusagen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB bleibt indes bestehen.

Im Ergebnis führen die *Änderungen* hinsichtlich der Rückstellungsbewertung mit einem Marktzinssatz und hinsichtlich des Ansatzgebots für mittelbare Zusagen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB voraussichtlich zu einer erhöhten Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ab dem Jahr 2009.

Ergeben sich alleine aus der Änderung der Bewertung zusätzliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, dürfen diese nach Art. 65 EGHGB-E in *gleichmäßig bemessenen Jahresraten* bis zum 31.12.2023 angesammelt werden. Das Gleiche gilt für Erhöhungsbeiträge aus dem Wegfall des früheren Ansatzwahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB. Sofern der Bilanzierende von diesem Ansammlungswahlrecht Gebrauch macht, sind die noch nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbeträge für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang anzugeben (vgl. Art. 65 Abs. 2 EGHGB-E).

### **Ansatz von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert**

Zu *Handelszwecken* erworbene Finanzinstrumente sind künftig nach § 253 Abs. 1 HGB-E mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, wobei der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumente bei jedem Bilanzposten zu vermerken ist. Auf Grund der *Zeitwertbilanzierung* bestimmter Finanzinstrumente sind künftig auch die realisierbaren Gewinne aus solchen Vermögenswerten erfolgswirksam zu erfassen. Gleichzei-

tig wird der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte für den Bereich der Derivate eingeschränkt.

Die Bewertung zu Zeitwerten setzt voraus, dass die Finanzinstrumente bereits zu Handelszwecken erworben wurden. Die Handelsabsicht muss im Zugangszeitpunkt bestehen.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass es keine Legaldefinition für den Begriff Finanzinstrument gibt. Die Abgrenzung einzelner Sachverhalte und die Einordnung einzelner Geschäftsvorfälle bzw. Posten als Finanzinstrument müssen damit stets individuell erfolgen.

Mit den Neuregelungen zur Bewertung bestimmter *Finanzinstrumente* zum beizulegenden Zeitwert ab dem Jahr 2009 gehen die Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 18 bis 20 HGB-E einher. Nach diesen sind bestimmte Angaben für den Fall einer Bewertung von Finanzinstrumenten des Anlagevermögens über ihrem Zeitwert (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 18 HGB-E), für den Fall des Ansatzes derivativer Finanzinstrumente nicht zum beizulegenden Zeitwert (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 19 HGB-E) sowie für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 20 HGB-E) vorzunehmen.

Die neue Bewertungsnorm nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E hat über das weiterhin bestehende – und an dieser Stelle nicht durchbrochene – Maßgeblichkeitsprinzip auch *Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung*. Demnach wirkt der Ausweis nur realisierbarer (aber gerade nicht bereits realisierter) Gewinne oder Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung unmittelbar (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) auf die steuerliche Gewinnermittlung und erhöht oder verringert – in Ermangelung spezifischer steuerlicher Sondervorschriften – das zu versteuernde Einkommen.

### **Teilweise Aufgabe des Einzelbewertungsgrundsatzes**

Nach § 253 Abs. 3 HGB-E sind künftig die gemeinsam genutzten Vermögenswerte zusammen zu bewerten. Für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind Vermögensgegenstände

des Anlagevermögens, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden, als ein Vermögensgegenstand anzusehen. In diesem Punkt gibt der Gesetzgeber den *Einzelbewertungsgrundsatz* auf und stellt auf eine gemeinsame Nutzung und möglicherweise gegenläufige, sich *kompensierende Wertentwicklungen* ab. Hiermit soll künftig verstärkt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprochen werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzgeber die Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes sowie die Aufgabe des Vorsichtsprinzips in diesem Zusammenhang als gerechtfertigt an.

Auch mit dieser Neuerung nähern sich die handelsrechtlichen Regelungen an die Vorgehensweise nach IFRS an, die die Bewertung sog. cash generating units kennen. Voraussetzung der *Zusammenfassung* mehrerer Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem bewertungstechnischen Vermögensgegenstand ist die zwingende *zusammenhängende Nutzung*. In steuerlicher Hinsicht führt die Neuregelung zu einer Einschränkung der Möglichkeiten zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen.

### Außerplanmäßige Abschreibungen

Ab 2009 sind außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach § 253 Abs. 3 HGB-E nur noch einheitlich dann vorzunehmen, wenn es sich um eine *voraussichtlich dauernde Wertminderung* handelt. Mit der Neufassung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB-E wird das bisher alleine auf Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (im Sinne des § 264a HGB) beschränkte Verbot zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung auf alle Unternehmen ausgedehnt. Allerdings bleiben die Finanzanlagen des Anlagevermögens hiervon ausgenommen. Das Abschreibungswahlrecht bei einer nur vorübergehenden Wertminderung kann künftig von allen Unternehmen nur noch bezogen auf die Finanzanlagen in Anspruch genommen werden.

Mit dieser Änderung wird der bisherige bilanzpolitische Gestaltungsspielraum ver-

ringert und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses soll steigen. Gleichzeitig führt die Vorschrift zu einer Annäherung an die steuerlichen Bewertungsvorschriften, da nach § 6 Abs. 1 EStG *Teilwertabschreibungen* auch nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie auf einer voraussichtlich dauernden Wertminderung basieren.

Nach § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB-E sind außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB-E künftig gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

### Bewertung im Umlaufvermögen

Die derzeitigen Regelungen des § 253 Abs. 3 HGB werden stark vereinfacht. Zukünftig (ab 2009) sieht § 253 Abs. 4 HGB-E vor, dass einheitlich außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens vorzunehmen sind, um diese mit ihrem niedrigeren Zeitwert zum Abschlussstichtag anzusetzen.

Weiterhin gilt für das Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip. Den Bewertungsmaßstab stellt der *beizulegende Zeitwert* dar, der im Einzelfall nach anerkannten Bewertungsmethoden zu ermitteln ist.

Das bisher in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB kodifizierte Abschreibungswahlrecht für Vermögenswerte des Umlaufvermögens auf Grundlage von erwarteten Wertschwankungen entfällt. Nach Ansicht des Gesetzgebers erfordert selbst eine starke Betonung des Vorsichtsprinzips keine derartigen Abschreibungen.

### Wegfall der Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

Neben dem Wegfall der sog. Wertschwankungsabschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB entfällt die Regelung nach § 253 Abs. 4 HGB ersatzlos. Künftig sind keine Abschreibungen im Rahmen *vernünftiger kaufmännischer Beurteilung* mehr zulässig.

In der Vergangenheit konnten Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften sowohl bei Vermögensgegenständen des Anlage- als auch des Umlaufvermögens alleine handelsrechtlich Abschreibungen im Rahmen der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung

vornehmen, um stille Reserven zu legen. Mit der Abschaffung dieses Wahlrechts wird die handelsrechtliche Vorgehensweise an die steuerrechtliche angelehnt. Zudem erfolgt mit der Abschaffung des Wahlrechts eine Annäherung an die IFRS.

### Zuschreibungsgebot

Die Neufassung von § 253 Abs. 5 HGB-E regelt ab 2009 ein umfassendes, rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot hinsichtlich aller Formen außerplanmäßiger Abschreibungen im Handelsrecht. Künftig sind niedrigere Wertansätze auf Grundlage außerplanmäßiger Abschreibungen nicht mehr beizubehalten. Vielmehr gilt nach § 253 Abs. 5 HGB-E eine *Zuschreibungspflicht*, wenn die Gründe, die zur Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, nicht mehr bestehen. Das frühere Wertaufholungswahlrecht, das von Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten in Anspruch genommen werden konnte, entfällt. Der Gesetzgeber schafft hiermit für alle Bilanzierenden eine *einheitliche Regelung*.

Alleine beim Geschäfts- oder Firmenwert ist ein niedrigerer Wertansatz auf Grund einer außerplanmäßigen Abschreibung beizubehalten (vgl. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB-E).

### Bildung von Bewertungseinheiten

Zur Bildung von *Bewertungseinheiten* sieht das HGB mit § 254 HGB-E künftig einen eigenen Paragraphen vor. Demnach sind künftig das Grundgeschäft und das Sicherungsgeschäft gemeinsam zu bewerten. Die Bewertung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-E schränkt die Anwendung des Imparitätsprinzips sowie des Einzelbewertungsgrundsatzes ein.

Als absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder künftige Transaktionen, soweit sie höchst wahrscheinlich sind, in Frage. Zusammen mit dem Grundgeschäft ist das zur Absicherung gedachte Finanzinstrument zu bewerten. *Formen von Bewertungseinheiten* sind das micro-hedging (ein Grundgeschäft steht im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft), das portfolio-hedging (mehrere gleichartige Grundge-

schäfte werden gemeinsam mit einem oder mehreren Sicherungsgeschäften betrachtet) sowie das macro-hedging (eine Gruppe von Grundgeschäften wird gemeinsam betrachtet und eine sich ergebende Netto-Risikoposition wird durch ein oder mehrere Sicherungsgeschäfte abgesichert).

Soweit sich *gegenläufige Entwicklungen* aus vergleichbaren Risiken zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ausgleichen, sind die §§ 249 und 253 HGB nicht anzuwenden; es erfolgt demnach kein Ansatz von Rückstellungen oder von Vermögenswerten.

Mit den Neuregelungen erfolgt eine starke Anlehnung an die Normen der IFRS. Abweichend von den IFRS sollen allerdings Bewertungseinheiten – wie auch bisher – im Grundsatz gerade keine bilanzielle Abbildung erfahren. Vielmehr erfolgt die *Verrechnung* der gegenläufigen Entwicklungen *außerhalb der Bilanz*. Alleine für den die gegenläufigen, sich kompensierenden Entwicklungen übersteigenden Betrag sind die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB anzuwenden.

Fehlt es dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft an vergleichbaren Risiken, greift § 254 HGB-E nicht und es sind auf die beiden Sachverhalte eigenständig die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln anzuwenden.

Erstmals ist § 254 HGB-E für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Mit der Anwendung der Norm sind erweiterte Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 23 HGB zu beachten.

In steuerlicher Hinsicht findet § 254 HGB-E sein Pendant in § 5 Abs. 1a EStG. Danach sind die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten *auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend*.

### Anpassung der Herstellungskostenuntergrenze

Die in § 255 HGB geregelte Herstellungskostenuntergrenze wird künftig an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst. Im Hintergrund steht zudem eine Annäherung



an die *produktionsbezogene Vollkostenabgrenzung* nach IFRS. Nach § 255 Abs. 2 HGB-E zählen künftig zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten die Einzelkosten sowie die variablen Gemeinkosten. Den Einzelkosten sind die einzeln zurechenbaren Material- und Fertigungskosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung zu subsumieren. Den variablen Gemeinkosten sind die Fertigungsgemeinkosten, die Materialgemeinkosten und auch der den Fertigungsgemeinkosten unterfallende Werteverzehr des Anlagevermögens zuzurechnen, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist.

Es verbleibt dem Bilanzierenden ein *Wahlrecht*, über die vorgenannte Herstellungskostenuntergrenze hinaus angemessene Teile der fixen Gemeinkosten in den Herstellungskostenansatz einzubeziehen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Zu den fixen Gemeinkosten zählen die Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs sowie für freiwillige soziale Leistungen und für die Altersversorgung.

Weiterhin sind Vertriebskosten nicht zu aktivieren. Die auf die Forschungsphase entfallenden Kosten sind ebenso nicht aktivierungsfähig. Diese Konkretisierung ergibt sich aus der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB.

Sofern bestimmte Aufwendungen, die auf die Entwicklung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens entfallen, aktiviert werden, sind die Berichtspflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E zu beachten.

Relevant wird die neue Herstellungskostenabgrenzung für die Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

### **Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden (Zeit-) Werts**

Ab 2009 sind Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Nach § 255 Abs. 4 HGB-E entspricht der *beizulegende Zeitwert* dem Marktpreis. Soweit kein Marktpreis ermittelbar ist, da kein aktiver Markt für das Bewertungsobjekt existiert, ist der Zeitwert nach anerkannten Bewertungsmethoden zu ermitteln. Kann auch auf diese Weise kein

beizulegender Wert ermittelt werden, hat der Ansatz zu den nach § 255 HGB abgegrenzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen.

### **Verbrauchsfolgen nach § 256 HGB: LIFO-, FIFO- und Durchschnittsbewertung**

Derzeit sieht § 256 HGB vor, dass für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens eine *Verbrauchsfolge* nach dem LIFO- (last in first out) oder FIFO- (first in first out) Verfahren zu Zwecken der Bewertung unterstellt werden darf. Alternativ erlaubt das HGB bislang auch eine sonstige bestimmte Verbrauchsfolge. Dieser Zusatz entfällt künftig. Nach § 256 HGB-E kann damit künftig eine Bewertung ausschließlich nach der LIFO- oder FIFO-Methode oder zu Durchschnittswerten (es gilt unverändert § 240 Abs. 4 HGB) erfolgen. Die steuerliche Zulässigkeit bleibt auf die LIFO-Bewertung und die Durchschnittsbewertung beschränkt.

Die *Berichtspflicht* des § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB-E wird redaktionell angepasst. Künftig ist der Unterschiedsbetrag anzugeben, der sich bei einer pauschalen Bewertung einer Gruppe von Vermögenswerten nach § 240 Abs. 4 HGB bzw. nach § 256 Satz 1 HGB-E im Vergleich zu einer Bewertung auf Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten *beizulegenden Zeitwerts* ergibt, sofern der Unterschiedsbetrag erheblich ist.

### **Regelungen zur Währungsumrechnung: § 256a HGB-E**

Bislang kennen die handelsrechtlichen Vorschriften keine eigenständigen Regelungen zur *Währungsumrechnung*. Künftig regelt § 256 HGB-E, dass auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge einheitlich mit dem *Devisenkassakurs* umzurechnen sind. Hierbei ist zu klären, ob der Brief- oder der Geldkurs anzuwenden ist. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten ist im Einzelfall auch die Anwendung von Durchschnitts- und Mittelkursen nicht zu beanstanden.

Allerdings erfährt diese grundsätzliche Norm eine Einschränkung durch die allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften. So richtet sich bspw. die Behandlung von aus der Währungsumrechnung resultierenden Wertänderungen nach dem Imparitäts- und dem Realisationsprinzip.

### **Ausweitung der handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften**

Die Regelungen von § 264 Abs. 1 HGB werden erweitert. Ab 2009 ist der Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, um eine *Kapitalflussrechnung* und einen *Eigenkapitalpiegel* zu ergänzen. Darüber hinaus kann er um einen Segmentbericht erweitert werden. Gegenwärtig sind nicht konzernrechnungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung, eines Eigenkapitalspiegels oder eines Segmentberichts verpflichtet. Um die Lücke einer unterschiedlichen Informationsversorgung am Kapitalmarkt künftig zu schließen, richtet sich der Umfang der Berichterstattungspflichten künftig alleine nach der Frage der Kapitalmarktorientierung.

### **Legaldefinition von „kapitalmarktorientiert“**

Neu regelt das HGB in § 264 d HGB-E, was unter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft zu verstehen ist. Demnach gilt eine Kapitalgesellschaft dann als *kapitalmarktorientiert*, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt und an diesem Markt Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG ausgegeben oder zumindest deren Zulassung zum Handel beantragt hat.

Die Kriterien eines *organisierten Markts* im Sinne des WpHG erfüllen der Amtliche Markt und der Geregelte Markt, aber nicht der Freiverkehr. Zu den *Wertpapieren* nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG zählen Aktien, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine, Zertifikate, die Aktien vertreten, sowie andere Formen von Wertpapieren, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind.

### **Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards**

Mit den Regelungen nach § 264e HGB-E räumt der Gesetzgeber ab dem Jahr 2008 allen Kapitalgesellschaften die *Möglichkeit* ein, anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach den Normen der IFRS aufzustellen. Die Kapitalgesellschaften können demnach künftig entscheiden, welches *Rechnungslegungsnormensystem* für sie bzw. für ihre Zwecke am geeignetsten ist. Demnach ist es nunmehr auch kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind, möglich, einen befreienden IFRS-Abschluss aufzustellen.

Allerdings sind bei der Aufstellung eines IFRS-Abschlusses über die IFRS-Normen hinaus bestimmte *weiterführende HGB-Vorschriften* zu beachten. Demnach entbindet die Aufstellung eines IFRS-Abschlusses nicht von allen handelsrechtlichen Publizitäts- bzw. Berichtspflichten. Soweit eine Kapitalgesellschaft, die nach IFRS Rechnung legt, in einen Konzernabschluss nach § 315a HGB einbezogen wird, ist sie von der Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses befreit.

### **Weiterhin bestehende Gültigkeit der handelsrechtlichen Gewinnermittlung**

Wenn ein Unternehmen von dem Wahlrecht nach § 264e HGB-E Gebrauch macht, besteht dennoch weiterhin nach § 264e HGB-E die Verpflichtung, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den Regelungen des HGB zu erstellen und in den Anhang zum IFRS-Abschluss aufzunehmen. Der Gesetzgeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die IFRS nicht geeignet sind, das ausschüttungsfähige Vermögen der Kapitalgesellschaft zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund verfolgt § 264e HGB-E den Zweck, den Jahresabschluss nach IFRS in das bekannte bilanzbasierte *Kapitalschutzsystem* zu integrieren.

Da weiterhin für Zwecke der steuerlichen Ergebnisermittlung eine steuerliche Gewinnermittlung zu erstellen ist, die durch das *Maßgeblichkeitsprinzip* der Handels- für die Steuerbilanz geprägt ist, erwartet der Gesetzgeber aus dieser Ergänzung zum IFRS-Abschluss keine zusätzlichen Kosten. Im Vergleich zur



## Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

jetzigen Rechtslage, nach der bei *Offenlegung* eines IFRS-Einzelabschlusses zusätzlich ein vollständiger HGB-Abschluss mit Anhang zu erstellen ist, entfällt künftig die Verpflichtung zur Erstellung eines kompletten HGB-Abschlusses mit Anhang.

Die vorstehenden Regelungen stellen sicher, dass alle Unternehmen – gleichgültig für welches Rechnungslegungsnormensystem sie sich entschieden haben (HGB oder IFRS) – die *Grundlage der Ausschüttungsbemessung* nach den handelsrechtlichen Normen ermitteln und dass alleine das nach Handelsrecht ermittelte Vermögen und Ergebnis die *Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung* darstellen.

### Anpassungen des Bilanzgliederungsschemas

Mit den Neuerungen des BilMoG erfolgt eine Anpassung des *bilanzrechtlichen Gliederungsschemas* nach § 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB-E ab dem Jahr 2009.

Demnach sind künftig unter den Immateriellen Vermögensgegenständen als erste Position die „selbst geschaffenen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und Werte“ auszuweisen. Diese Ergänzung trägt der Streichung von § 248 Abs. 2 HGB Rechnung.

Zudem entfallen auf Grund der Änderungen des § 272 HGB-E die Position „eigene Anteile“ im Umlaufvermögen unter den Wertpapieren sowie die Position „Rücklage für eigene Anteile“ unter den Gewinnrücklagen im Eigenkapital. Dafür findet sich an letztgenannter Stelle künftig die Position „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.

Aktive latente Steuern sind künftig als eigenständige Bilanzposition unter dem Buchstaben D. auf der Aktivseite auszuweisen. Der gesonderte Ausweis trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei diesem Posten weder um einen Vermögensgegenstand noch um einen Rechnungsabgrenzungsposten oder eine Bilanzierungshilfe handelt.

### Anhebung der Größenkriterien des § 267 HGB

Die Schwellenwerte der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB werden durch das BilMoG angehoben; die Anzahl der Arbeitnehmer bleibt unverändert.

#### Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften

	§ 267 Abs. 1 HGB (derzeit gültig)	§ 267 Abs. 1 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	4,015 Mio. EUR	4,840 Mio. EUR
Umsatzerlöse	8,030 Mio. EUR	9,680 Mio. EUR*
Anzahl der Arbeitnehmer	50	50

\* Anmerkung: Bei der Angabe von 9,860 Mio. EUR im Referentenentwurf handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

#### Größenkriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften

	§ 267 Abs. 2 HGB (derzeit gültig)	§ 267 Abs. 2 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	16,060 Mio. EUR	19,250 Mio. EUR
Umsatzerlöse	32,120 Mio. EUR	38,500 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

Die Unterscheidung nach den vorgenannten *Größenkriterien* ist von maßgeblicher Bedeutung für die Inanspruchnahme bestimmter Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung respektive einzelnen Angabe- und Publizitätspflichten. Die Rechtsfolgen treten dann ein, wenn der Bilanzierende mindestens zwei der genannten Größenkriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen über- bzw. unterschreitet.

Unabhängig von der Erfüllung der Schwellenwerte gilt eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d HGB-E stets als groß.

Die *neuen Größenkriterien* sollen bereits ab dem Geschäftsjahr 2008 (bei Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr) gelten.

### **Wegfall der Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**

Die Regelungen des § 269 HGB, die ein Wahlrecht zur Aktivierung von *Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs* vorsehen, sollen im Rahmen des BilMoG gestrichen werden. Mit der Abschaffung des bisherigen Wahlrechts ab dem Jahr 2009 will der Gesetzgeber den bilanzpolitischen Spielraum weiter einschränken und eine Annäherung an die Regelungen der IFRS erreichen, die eine derartige Bilanzierungshilfe nicht kennen.

### **Regelungen zur Ausschüttungssperre**

Mit dem Wegfall der Regelungen nach § 269 HGB entfällt die korrespondierende *Ausschüttungssperre* für die zuvor aktivierten Beträge für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.

Mit § 268 Abs. 8 HGB-E sieht der Gesetzgeber künftig eine Ausschüttungssperre beim Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens sowie in Höhe der in der Bilanz aktivierten latenten Steuern vor. Die neu eingefügte Ausschüttungssperre steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB sowie der Neufassung des § 274 HGB.

Der *Anwendungsbereich* der Ausschüttungssperre wird auf Kapitalgesellschaften beschränkt.

### **Neue Eigenkapitaldarstellung – Veränderter Ausweis ausstehender Einlagen, eigener Anteile sowie von Anteilen an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen**

Die Vorschriften zur bilanziellen Abgrenzung und Darstellung des Eigenkapitals nach § 272 HGB werden durch das BilMoG ab dem Jahr 2009 geändert. Abs. 1 und Abs. 4 werden neu gefasst; Abs. 1a wird neu eingefügt.

Künftig regelt § 272 Abs. 1 HGB-E den *Ausweis ausstehender Einlagen*. Mit der Neufassung der Regelung wird das den Unternehmen in der Vergangenheit zugestandene Ausweiswahlrecht, die ausstehenden Einlagen im Wege des Brutto- oder des Nettoausweises

in der Handelsbilanz zu zeigen, beseitigt. Künftig ist der Nettoausweis verbindlich vorgeschrieben. Der nach der Saldierung des gezeichneten Kapitals mit den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen verbleibende Betrag ist unter dem Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte auf der Passivseite auszuweisen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist nach § 272 Abs. 1 HGB-E unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Mit dem künftigen Nettoausweis erfolgt eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des bilanziellen Eigenkapitalausweises und gleichzeitig eine Annäherung an die Darstellungsweise nach IFRS.

Mit § 272 Abs. 1a HGB-E ist künftig eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen *Erfassung eigener Anteile* vorgesehen. Die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen wird aufgegeben und damit dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs bzw. der Wiederveräußerung eigener Anteile als Kapitalherabsetzung Rechnung getragen. Der Nennbetrag bzw. der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert der Anteile und dem Kaufpreis der eigenen Anteile ist mit den anderen Gewinnrücklagen zu verrechnen. Über die bestehenden verrechnungsfähigen Gewinnrücklagen hinausgehende Anschaffungskosten sind als Aufwand des Geschäftsjahrs auszuweisen.

Künftig entfällt damit die Aktivierung eigener Anteile und es muss verpflichtend ein Ausweis auf der Passivseite erfolgen. Diese Form der Abbildung stellt nach Ansicht des Gesetzgebers die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bilanzierenden dar und trägt zudem zu einer Annäherung an die IFRS, nach denen die Abbildung solcher Sachverhalte grundsätzlich erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfolgen hat, bei.

Die Änderung von § 272 Abs. 4 HGB-E trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Unternehmen auch *Anteile an einem anderen Unternehmen* erwerben kann, das das erwerbende Unternehmen *beherrscht* oder an diesem eine

*Mehrheitsbeteiligung* hält. In solchen Fällen ist eine Rücklage zu bilden, die betragsmäßig den aktivierten erworbenen Anteilen entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus den vorhandenen, freien Gewinnrücklagen gebildet werden. Sie ist dann aufzulösen, wenn die entsprechenden Anteile veräußert oder mit einem niedrigeren Wertansatz auf der Aktivseite angesetzt werden.

### **Neue Abgrenzungskonzeption latenter Steuern: deutliche Ausweitung**

Eine der wesentlichsten und mit einem deutlich *erhöhten Bilanzierungsaufwand* verbundenen Neuregelungen des BilMoG ist in der Neufassung des § 274 HGB-E zu sehen. Ab 2009 ist die Abgrenzung latenter Steuern nach dem international üblichen bilanzorientierten Konzept vorzunehmen. Die Neufassung sieht damit die Ablösung des bisherigen *timing-Konzepts* durch das *temporary-Konzept* vor. Soweit Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Vermögensgegenstände und Schulden und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen bestehen, sind für diese Differenzen – sofern es sich nicht um permanente Differenzen handelt – passive latente Steuern (für künftige Steuerbelastungen) bzw. aktive latente Steuern (für künftige Steuerentlastungen) anzusetzen. Hierbei hat die Abgrenzung latenter Steuern nicht nur für sich in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkende Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht zu erfolgen. Vielmehr ist auch eine erfolgsneutrale Abgrenzung auf die weiteren bestehenden Unterschiede vorzunehmen.

Zudem hat ein verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern auf Grund von *Verlustvorträgen und Steuergutschriften* zu erfolgen.

Der Ausweis der passiven latenten Steuern ist wie bisher unter den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgesehen. Aktive latente Steuern sind künftig als eigenständige Bilanzposition auf der Aktivseite (nach § 266 Abs. 2 D. HGB-E) auszuweisen. Hierbei ist es weiterhin geboten, nur den *Saldo* zwischen den aktiven und den passiven latenten Steuern in der Handelsbilanz auszuweisen.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 274 Abs. 1 HGB-E, der alleine auf die Summe der Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen einzelner Vermögensgegenstände und Schulden abstellt.

Der Betrag der künftigen Steuerbe- bzw. -entlastung – also die Bewertung der zu bildenden passiven bzw. aktiven latenten Steuern in der Bilanz – ist nach § 274 Abs. 2 HGB-E mit dem *unternehmensindividuellen Steuersatz* im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu ermitteln. Der ausgewiesene Posten ist im Anhang zu erläutern und aufzulösen, sobald mit dem Eintritt der entsprechenden Steuerwirkung nicht mehr zu rechnen ist. Zudem ist im Anhang darauf einzugehen, inwieweit Verlustvorträge und Steuergutschriften Eingang in die Berechnung gefunden haben. Insbesondere an die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere dann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nicht über ausreichend nachhaltige Gewinne verfügte.

Im Anhang empfiehlt sich neben einer angemessenen *Berichterstattung* zu den der Steuerabgrenzung zu Grunde gelegten Prämissen und Bewertungsannahmen zudem die Darstellung einer Überleitungsrechnung des ausgewiesenen Steueraufwands/-ertrags auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag.

Die Regelungen nach § 274 HGB-E sind ausweislich der größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB-E) nach § 274a Abs. 5 HGB-E nicht anzuwenden. Mit dieser Regelung wird der *sachliche Anwendungsbereich* auf mittelgroße und große Kapitalgesellschaften beschränkt.

### **Wegfall der Regelungen der §§ 279 bis 283 HGB**

Im Zuge der einzelnen Neuregelungen streicht der Gesetzgeber den gesamten Vierten Titel, der bislang die §§ 279 bis 283 HGB umfasste. Die ersatzlose Streichung der Normen ist im Zusammenhang mit der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, der Neufassung des § 253 HGB-E, der Abschaffung des Aktivierungswahlrechts für

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie der Reform des § 272 HGB-E zu sehen.

### Neue Angabepflichten im Anhang

Die Angabepflichten nach § 285 HGB-E erfahren eine deutliche Aufwertung. Im Zuge der einzelnen Änderungen des HGB werden die Angabepflichten nach § 285 HGB-E um eine Vielzahl von Informationen erweitert, die ab dem Jahr 2009 zu beachten sind; bereits bestehende Angabepflichten werden darüber hinaus teilweise modifiziert.

- **Konkretisierung der Angaben zu den Verbindlichkeiten** (§ 285 Satz 1 Nr. 2 HGB-E): Die sich ergänzenden Angaben nach Nr. 1 und Nr. 2 werden künftig an einer gemeinsamen Stelle im Anhang dargestellt. Die Zusammenfassung der Angaben in einem Verbindlichkeitspiegel ist hierbei zu empfehlen.
- **Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften** (§ 285 Satz 1 Nr. 3 HGB-E): Mit der Neuregelung werden die Unternehmen verpflichtet, die nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte im Anhang anzugeben. Hierbei sind Angaben zu Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen der einzelnen Geschäfte vorzunehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.
- **Angabe zum Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen** (§ 285 Satz 1 Nr. 3a HGB-E): Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und nicht nach § 251 HGB (Haftungsverhältnisse) sowie § 285 Satz 1 Nr. 3 HGB-E berichtspflichtig sind, ist anzugeben, sofern die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Gesondert sind hierbei Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen darzustellen.
- **Angaben zur Abschreibungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts** (§ 285 Satz 1 Nr. 13 HGB-E): Künftig sind die Gründe, die die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren rechtfertigen, gesondert zu erläutern. Hierbei ist ein Hinweis auf eine steuerrechtliche Abschreibungsdauer mit Verweis auf § 7 Abs. 1 EStG *nicht* ausreichend. Vielmehr muss für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung eine eigenständige Beurteilung nachvollziehbar dargelegt werden.
- **Angabe zum Corporate Governance Kodex** (§ 285 Satz 1 Nr. 16 HGB-E): Gesondert ist zur Abgabe der Erklärung nach § 161 AktG Stellung zu nehmen und zu erläutern, an welcher Stelle sie öffentlich zugänglich gemacht wurde.
- **Veränderte Abgrenzung der angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare** (§ 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E): Künftig ist nicht mehr das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers anzugeben, sondern das für das Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar. Zudem wird die Angabepflicht nunmehr grundsätzlich auf alle Kapitalgesellschaften ausgedehnt, wobei die Erleichterungen nach § 288 HGB-E zu beachten sind.
- **Angaben zu nicht zum niedrigeren Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten** (§ 285 Satz 1 Nr. 18 HGB-E): Sofern für bestimmte Finanzinstrumente, die den Finanzanlagen des Anlagevermögens zuzurechnen sind, eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 HGB-E unterblieben ist, müssen der Buchwert sowie der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte sowie die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung unter Angabe konkreter Anhaltspunkte, weswegen nicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, angegeben werden.
- **Angaben für nicht zum Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente** (§ 285 Satz 1 Nr. 19 HGB-E): Für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, sind deren Art und Umfang, deren beizulegender Zeitwert (sofern sich dieser nach § 255 Abs. 4 HGB-E ermitteln lässt), deren Buchwert (unter Angabe des Bilanzpostens, in dem sich dieser niederschlägt) sowie die Gründe, weshalb der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann, zu erläutern.



- Angaben für *zum Zeitwert bewertete Finanzinstrumente* (§ 285 Satz 1 Nr. 20 HGB-E): Sofern die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum Zeitwert erfolgt ist, sind die grundlegenden Annahmen der Bestimmung des Zeitwerts sowie Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, anzugeben.
- Angaben zu *nicht marktüblichen Geschäften mit related parties* (§ 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E): Sofern es im Geschäftsjahr zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gekommen ist, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind, sind diese Bedingungen zu nennen. Zudem sind Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie zu weiteren Punkten, sofern diese für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, vorzunehmen. Hierbei ist der Begriff ‚Geschäft‘ im weitesten, funktionalen Sinn zu verstehen. Gemeint sind nicht alleine Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben. Demnach sind alle Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art mit *related parties*, die sich auf die Finanzlage des Bilanzierenden auswirken können, hinsichtlich ihrer Marktüblichkeit zu prüfen.

Die Angaben können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern dies die Beurteilungsmöglichkeit der Auswirkungen der Geschäfte auf die Finanzlage nicht einschränkt. Allerdings sind solche Geschäfte von der Berichtspflicht ausgenommen, die innerhalb eines Konzerns zwischen mittelbar oder unmittelbar in 100%-igem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen erfolgt sind. Mit der Angabepflicht wird eine Annäherung der handelsrechtlichen Berichtspflichten an die IFRS angestrebt.

- Angaben zum *Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten* (§ 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E): Der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs sowie der davon auf selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des

Anlagevermögens entfallende Betrag sind anzugeben. Die Angabepflicht resultiert aus der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB sowie der Konkretisierung des § 255 Abs. 2 HGB-E, nach dem künftig selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens in Höhe der in der Entwicklungsphase angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren sind.

Grundsätzlich soll die Angabepflicht einen besseren Einblick in die Forschungstätigkeit und die damit verbundene Innovationskraft des Bilanzierenden sowie in das Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zueinander gewähren.

- Erläuterungen von *Bewertungseinheiten* (§ 285 Satz 1 Nr. 23 HGB-E): Sofern nach § 254 HGB-E Bewertungseinheiten zur Absicherung von Risiken gebildet wurden, sind die Bewertungseinheiten sowie die abgesicherten Risiken anzugeben. Zudem hat eine Erläuterung dahingehend zu erfolgen, inwieweit die Bewertungseinheiten effektiv sind.
- Angaben zur *Berechnung von Pensionsrückstellungen* (§ 285 Satz 1 Nr. 24 HGB-E): Hinsichtlich der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die Gründe für seine Anwendung sowie die grundlegenden Berechnungsprämissen (Zinssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, Sterbetafeln) anzugeben. Bereits in der Vergangenheit hatte eine Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erfolgen. Mit § 285 Satz 1 Nr. 24 HGB-E schafft der Gesetzgeber erstmals eine eigenständige Angabepflicht für den Bereich der Pensionsrückstellungen.
- Erläuterung *vorgenommener Saldierungen* (§ 285 Satz 1 Nr. 25 HGB-E): Für den Fall einer Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 HGB-E sind die Beträge der verrechneten Bilanzposten im Anhang anzugeben.

- *Anteile an Spezialfonds* (§ 285 Satz 1 Nr. 26 HGB-E): Künftig sind gesonderte Angaben zu Anteilen an Spezialfonds im Sinne des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes vorzunehmen. Hierzu zählen die Zwecksetzung des Erwerbs, der Buchwert der Anteile, ihr beizulegender Zeitwert, der Betrag der während des Geschäftsjahrs thesaurierten Gewinne sowie der kumulierten thesaurierten Gewinne, der Betrag der während des Geschäftsjahrs ausgeschütteten Gewinne sowie eine Aufgliederung des anteiligen Fondsvermögens in die zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden unter Angabe des Buchwerts sowie des beizulegenden Werts. Damit werden die Unternehmen verpflichtet, die den Anteilen an Spezialfonds zuzurechnenden stillen Reserven detailliert aufzuschlüsseln.
- *Erweiterte Angaben für Eventualverbindlichkeiten* (§ 285 Satz 1 Nr. 27 HGB-E): Für Haftungsverhältnisse sowie nach § 251 HGB unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten sind die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme anzugeben. Die Angabepflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass Eventualverbindlichkeiten regelmäßig in einer Gesamtsumme angegeben werden, ohne dass erkennbar ist, wie sich die zu Grunde liegenden Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Einzelnen aufteilen.

### Wegfall der gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes

In der Vergangenheit erlaubte § 287 HGB dem Bilanzierenden, die in § 285 Satz 1 Nr. 11 und Nr. 11a HGB geforderten Angaben zum Anteilsbesitz wahlweise im Anhang oder in einer gesonderten Anteilsliste vorzunehmen. Künftig entfällt dieses *Wahlrecht*. Die Angaben sind ab 2009 zwingend im Anhang vorzunehmen.

Die Neuerung trägt der Tatsache Rechnung, dass seit der Änderung des § 325 HGB durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister und das Unternehmensregister (EHUG) aus dem Jahr 2006 alle Jahresabschlüsse einschließlich der Beteiligungslisten beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen sind. Damit

begründet § 287 HGB keine Kostenvorteile mehr, sondern stellt alleine ein Wahlrecht dar, das nun beseitigt wird.

### Größenabhängige Erleichterungen bei der Anhangberichterstattung

Die *größenabhängigen Erleichterungen* hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten werden mit § 288 HGB-E neu gefasst. Nach § 288 Abs. 1 HGB-E dürfen *kleine Kapitalgesellschaften* (im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB-E) künftig auf folgende Angaben verzichten:

- § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB-E (Angaben zum beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4 HGB oder § 256 HGB-E),
- § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12 (unverändert),
- § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E (Angaben zu den im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honoraren des Abschlussprüfers),
- § 285 Satz 1 Nr. 18 HGB-E (Angaben zu nicht zum niedrigeren Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten),
- § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E (Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit related parties),
- § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E (Angaben zum Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten).

Die größenabhängigen Erleichterungen für *mittelgroße Kapitalgesellschaften* (im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB-E) sind in § 288 Abs. 2 HGB-E geregelt. Hiernach sind diese von folgenden Angabepflichten befreit:

- Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Berichtspflicht nach § 285 Satz 1 Nr. 3 HGB-E (Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften),
- § 285 Satz 1 Nr. 4 HGB (unverändert),
- Wahlrecht zur Vornahme der Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E (Angabe der Honoraraufwendungen für den Abschlussprüfer); sofern die Unternehmen der Angabepflicht im Anhang nicht nachkommen,



müssen sie die Angaben der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung hin mitteilen,

- die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E (Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit *related parties*) müssen nur von Aktiengesellschaften vorgenommen werden; die Angabe kann zudem auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder den Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan abgeschlossen wurden.

### Änderungen des Inhalts der Lageberichterstattung

Mit den Änderungen des BilMoG werden die Vorschriften zur Lageberichterstattung um § 289 Abs. 5 HGB-E erweitert. Danach haben Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB-E im Lagebericht ab 2009 die Merkmale des *internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess* darzustellen.

Das Gesetz nennt keine weiteren inhaltlichen Anforderungen an die Einrichtung und Ausgestaltung eines internen *Risikomanagementsystems* im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Demnach bleibt es den geschäftsführenden Organen überlassen, ein internes Risikomanagementsystem nach den vorhandenen Bedürfnissen des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner Strategie und des Geschäftsvolumens sowie unter Beachtung von Wirtschaftlichkeits- und Effizienzaspekten einzurichten. Die Vorschrift des § 289 Abs. 5 HGB-E verpflichtet alleine dazu, das interne Risikomanagementsystem mit Blick auf den *Rechnungslegungsprozess* zu beschreiben.

### Erklärung zur Unternehmensführung

§ 289a HGB-E wird neu in das HGB aufgenommen. Nach dieser Vorschrift müssen börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die im Freiverkehr notiert sind, aber andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben, künftig eine *Erklärung zur Unternehmensführung* als eigenständigen Abschnitt des Lageberichts darstellen. Alternativ

zur Aufnahme der Erklärung in den Lagebericht kann auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen, auf die im Lagebericht Bezug zu nehmen ist.

In die Erklärung zur Unternehmensführung sind nach § 289a Abs. 2 HGB-E die Erklärung nach § 161 AktG (Nr. 1), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden (Nr. 2), und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (Nr. 3) aufzunehmen.

Mit der Angabepflicht nach § 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB-E wird die Verbindung der handelsrechtlichen Pflichtangaben zur Erklärung zum *Corporate Governance Kodex* nach § 161 AktG hergestellt. Darüber hinaus sollen die Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HGB-E einen weiteren Einblick in die internen Strukturen der Unternehmensführung geben. Da die Angaben über die Zusammensetzung des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans auch nach § 285 Satz 1 Nr. 10 HGB im Anhang gefordert werden, kann auf eine Wiederholung im Lagebericht zur Vermeidung von Doppelangaben verzichtet werden. Allerdings ist über die Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 10 HGB hinaus im Lagebericht über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über deren Arbeitsweise zu berichten.

Die Vorschriften zur Erklärung zur Unternehmensführung sind ab dem Jahr 2009 zu beachten.

### Offenlegungsvorschriften nach § 325 HGB-E

Die Änderung des § 325 HGB-E steht im Zusammenhang mit der Einführung des § 264e HGB-E. Da es künftig allen Kapitalgesellschaften erlaubt ist, anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen IFRS-Abschluss (ergänzt um eine handelsrechtliche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen, entfallen die Regelungen der derzeit noch gültigen Absätze 2 und 2a. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Änderungen in den Absätzen 4 und 5.

Für einen nach § 264e HGB-E freiwillig aufgestellten IFRS-Einzelabschluss gelten künftig die allgemeinen Regelungen zur Offenlegung nach § 325 HGB-E.

### **Offenlegungserleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften**

Derzeit regeln die §§ 326 und 327 HGB die größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften mit Blick auf die Offenlegungspflichten.

Die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in § 326 HGB bleiben unverändert bestehen.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften haben nach § 327 HGB-E künftig auch gesonderte Angaben zu selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten vorzunehmen.

### **Einrichtung eines Prüfungsausschusses**

Ab dem Jahr 2009 müssen nach § 342f HGB-E Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB-E, die keinen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllt, einen *Prüfungsausschuss* einrichten, der die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

Mit der Ergänzung des § 100 AktG um einen neuen Abs. 5 wird künftig hinsichtlich der *persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder* gefordert, dass bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB-E mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E kann der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, dem er insbesondere die *Überwachung des Rechnungslegungsprozesses*, der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der Internen Revision sowie der Abschlussprüfung überträgt. Hinsichtlich der Abschlussprüfung soll im Besonderen eine Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen erfolgen. Sofern der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB-E einen derartigen

Prüfungsausschuss einrichtet, muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen.

Sofern eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d HGB-E kein Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aufweist, das die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E beschriebenen Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses unmittelbar von den Gesellschaftern zu wählen.

Mit § 342f Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB-E werden eine Reihe von Unternehmen von öffentlichem Interesse von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit. Diese Befreiung betrifft indes nur Gesellschaften, die nicht bereits einen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat aufweisen.

Keinen Prüfungsausschuss brauchen nach § 342f Abs. 1 Nr. 1 HGB-E Kapitalgesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausschließlich durch die Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nehmen, welche durch Vermögensgegenstände besichert sind. In diesen Fällen ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird. Darüber hinaus ermöglicht § 342f HGB-E bestimmten Kreditinstituten den Verzicht auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

### **Inkrafttreten der Neuregelungen**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass – sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt – die geplanten *Neuerungen* durch das BilMoG *erstmalig im Geschäftsjahr 2009* zur Anwendung gelangen.

Lediglich die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und der Erstellung eines Inventars nach § 241a HGB-E in Verbindung mit § 242 Abs. 4 HGB-E, die Regelungen zur fakultativen Erstellung eines Jahresabschlusses nach IFRS (nach § 264e HGB-E) sowie die veränderten Größenkriterien des § 267 HGB-E gelten *bereits ab dem Geschäftsjahr 2008*.

# Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses

Neben zahlreichen Neuerungen in der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung und der Unternehmenspublizität zeichnen sich durch den Referentenentwurf des BilMoG umfangreiche *Neuerungen im Bereich der Konzernrechnungslegung* ab. Trotz der zahlreichen geplanten Veränderungen betont der Gesetzesentwurf explizit, dass der handelsrechtliche Konzernabschluss nicht gänzlich substituiert, sondern speziell für konzernrechnungspflichtige, jedoch nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen als weniger aufwändige Alternative zu den IFRS erhalten bleiben soll. Im Bereich der Konzernrechnungslegung ist der Referentenentwurf des BilMoG von zwei wesentlichen Tendenzen geprägt: einerseits erfolgt zum Zweck der Vereinfachung in vielen Bereichen eine *Abschaffung derzeit noch bestehender Wahlrechte*, andererseits ist eine klare *Orientierung an den internationalen Rechnungslegungsnormen* – speziell den IFRS – erkennbar, die das Informationsniveau der HGB-Konzernrechnungslegung steigern soll.

Die geplanten Änderungen der Konzernrechnungslegung nach HGB, die – mit Ausnahme der neuen Größenkriterien, die bereits ab dem Geschäftsjahr 2008 relevant sind – ab dem Jahr 2009 zu beachten sind, sind über die Verweise im PubLG auch überwiegend für nach dem PubLG konzernrechnungspflichtige Unternehmen relevant. Umgekehrt handelt es sich bei den durch BilMoG vorgesehenen Änderungen zur Konzernrechnungslegung im PubLG regelmäßig um Folgeänderungen, die aus der Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften resultieren. Daher werden im Folgenden die Änderungen des HGB mit Blick auf die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung skizziert.

## Änderungen des Konzepts der einheitlichen Leitung

Während das Control-Konzept in § 290 Abs. 2 HGB unverändert bleibt, wird bei der alternativen Konzeption der einheitlichen Leitung gemäß § 290 Abs. 1 HGB das *Beteiligungserfordernis im Sinne des § 271 HGB* im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens eines Mutter-Tochter-Verhältnisses abgeschafft, um eine Annäherung an die wirtschaftliche Betrachtung der Beherrschung nach IFRS zu bewirken. Neben den eher formalen Kriterien der Rechtsform und des Sitzstaats des Mutterunternehmens wird damit die tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung – unabhängig vom Anteilsbesitz – das zentrale Beurteilungsmerkmal nach dem Konzept der einheitlichen Leitung gemäß § 290 Abs. 1 HGB-E.

## Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften

Von besonderer Bedeutung ist die vorgenannte Neuerung für die *Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities)* in den Konzernabschluss.

Bei Zweckgesellschaften handelt es sich um Unternehmen mit einem engen, genau definierten Ziel der Unternehmenstätigkeit, deren Gründung in der Praxis häufig der außerbilanziellen Durchführung bestimmter Sachverhalte dient. Dies wird erreicht, indem der Initiator Vermögen an die Zweckgesellschaft transferiert und gleichzeitig das Recht zu dessen Nutzung erhält, während die Finanzierung der Zweckgesellschaft durch einen konzernexternen Investor erfolgt. Die wesentlichen Chancen und Risiken sind allerdings weiter dem kapitalmäßig nicht an der Zweckgesellschaft beteiligten Initiator zuzurechnen.

Gestaltungen, die eine Konsolidierungspflicht der Zweckgesellschaft durch das Fehlen einer Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB zu umgehen versuchen, sollen durch die Streichung dieses Erfordernisses vermieden werden. In der Folge der Neuregelung wird der Konsolidierungskreis nach HGB ausgeweitet und seine Abgrenzung in der Praxis schwieriger.

Flankiert wird die Änderung in § 290 HGB-E von einer Neufassung bzw. Erweiterung der Angabepflichten zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften sowie finanziellen Verpflichtungen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a HGB-E sowie § 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a HGB-E).

### Möglichkeit zur Aufstellung befreiender Konzernabschlüsse

Die Beurteilung der Kapitalmarktorientierung eines zu befreienden Mutterunternehmens, die die Befreiungsmöglichkeit des § 291 HGB-E ausschließt, erfolgt zukünftig anhand der Kriterien des § 2 WpHG.

Um die Besserstellung kleinerer gegenüber größeren Minderheiten in § 291 HGB aufzuheben, wird der *Minderheitenschutz für Gesellschafter*, deren Anteile weniger als 10 % des Grundkapitals betragen, dahingehend eingeschränkt, dass diese Minderheiten zukünftig die Befreiung zwar weiterhin durch die Beantragung der Erstellung eines Konzernabschlusses verhindern können, jedoch der Befreiung nicht mehr zwingend zustimmen müssen.

In § 292 HGB-E erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass Konzernabschlüsse eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat in der Regel nur dann befreiende Wirkung entfalten können, wenn der Abschlussprüfer dieses Konzernabschlusses bei der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland eingetragen ist. Diese Ergänzung dient zur Durchsetzung der Eintragungspflicht bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 WPO.

### Größenkriterien bei Anwendung der Bruttomethode

	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB (derzeit gültig)	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	19,272 Mio. EUR	21,000 Mio. EUR
Umsatzerlöse	38,544 Mio. EUR	42,000 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

### Größenkriterien bei Anwendung der Nettomethode

	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB (derzeit gültig)	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	16,060 Mio. EUR	19,250 Mio. EUR
Umsatzerlöse	32,120 Mio. EUR	38,500 Mio. EUR
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

### Erhöhung der einschlägigen Größenkriterien

Die in § 293 HGB geregelten Größenkriterien, die eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht bewirken, sofern zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt werden, werden ab dem Jahr 2008 angehoben. Die nebenstehende Übersicht stellt die derzeit gültigen sowie die *geplanten Größenmerkmale* einander gegenüber.

Eine Befreiung auf Grund dieser Größenkriterien kann nicht erfolgen, sofern das Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Diesbezüglich erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung in Form eines Verweises auf die neu eingeführte Definition eines kapitalmarktorientierten Unternehmens in § 264d HGB-E.

### **Angabepflichten bei Veränderungen des Konsolidierungskreises**

Bei *Veränderungen des Konsolidierungskreises* ist die Vergleichbarkeit der Konzernrechnungslegung im Zeitablauf durch entsprechende Anhangangaben herzustellen. Dieser Verpflichtung wurde in der Vergangenheit dadurch entsprochen, dass entweder die Vorjahreszahlen an die Änderungen angepasst wurden oder im Konzernanhang Angaben vorgenommen wurden, die den Vergleich ermöglichten.

Die Möglichkeit der Angabe angepasster Vorjahreszahlen nach § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB als Alternative wird künftig gestrichen. Bei einer Änderung des Konsolidierungskreises sind damit die entsprechenden Angaben im Anhang vorzunehmen. Diese Annäherung an die IFRS entspricht der in der Praxis üblichen Vorgehensweise.

### **Für die Konzernrechnungslegung anzuwendende einzelgesellschaftliche Normen**

Die Änderung des Verweises in § 298 HGB, welche Normen zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung im Konzernabschluss anzuwenden sind, stellt eine *Anpassung an die einzelgesellschaftlichen Reformbestrebungen* dar. Konkret geht es um die Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB, die im Bereich des Einzelabschlusses gestrichen wurden.

### **Abschaffung der Buchwertmethode**

Das derzeit für die Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung gemäß § 301 HGB bestehende *Wahlrecht* zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode wird aufgehoben. Um den Informationsgehalt des Konzernabschlusses zu erhöhen und die Kapitalkonsolidierung zu vereinfachen, ist zukünftig in Übereinstimmung mit den IFRS nach § 301 Abs. 1 HGB-E ausschließlich die Neubewertungsmethode zulässig.

Der Unterschied zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode ist in der Höhe der im Zuge der Kapitalkonsolidierung aufzudeckenden stillen Reserven und Lasten zu sehen. Die Anwendung der Neubewertungsmethode hat zur Folge, dass künftig nicht nur den Gesellschaftern des

Mutterunternehmens, sondern auch den an den Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschaftern relevante Informationen über das auf sie entfallende Reinvermögen vermittelt werden. Im Zusammenhang mit der künftig verpflichtenden Anwendung der Neubewertungsmethode ergibt sich die redaktionelle Änderung des § 307 HGB.

### **Einheitlicher Aufrechnungszeitpunkt**

Auch die Wahlrechte in § 301 HGB bezüglich des Zeitpunkts, der der Kapitalaufrechnung zu Grunde gelegt wird, werden abgeschafft, so dass die Kapitalaufrechnung *zwingend zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs* vorzunehmen ist (vgl. § 301 Abs. 2 HGB-E). Zur Vermeidung von Umgehungen ist diese Vorschrift auch auf den Erwerb von Anteilen im Rahmen eines sog. sukzessiven Erwerbs anzuwenden. Künftig ist demnach für jede einzelne Tranche eine Kapitalkonsolidierung vorzunehmen, während in der Vergangenheit die erstmalige Konsolidierung zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen ein Tochterunternehmen geworden ist, möglich war.

Die Änderung des § 301 Abs. 2 HGB-E dient der Anpassung an die IFRS, der Vereinfachung sowie der Verbesserung der Vergleichbarkeit. Darüber hinaus werden Gestaltungsspielräume, die ausschließlich aus der Wahl des Aufrechnungszeitpunkts resultieren, beseitigt.

### **Wegfall der Saldierungsmöglichkeit von Unterschiedsbeträgen**

Die *Saldierungsmöglichkeit positiver und negativer Unterschiedsbeträge* aus der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB wird aufgehoben, um auch in diesem Bereich die Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu verbessern. Ebenso entfällt die Unterscheidung des bilanziellen Ausweises eines passivischen Unterschiedsbetrags in Abhängigkeit von seinem bilanziellen Charakter. Nach der Kapitalaufrechnung verbleibende Unterschiedsbeträge sind zukünftig nach § 301 Abs. 3 HGB-E entweder als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite der Bilanz oder auf der Passivseite der Bilanz als eigene Position nach dem Eigenkapital unter der Bezeichnung „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen.



### Bilanzierung von Rückbeteiligungen

Von Tochterunternehmen des Mutterunternehmens gehaltene Anteile am Mutterunternehmen (*Rückbeteiligungen*) werden zukünftig nicht mehr im Umlaufvermögen ausgewiesen, sondern sind nach § 301 Abs. 4 HGB-E offen in der Vorspalte vom ‚Gezeichneten Kapital‘ abzusetzen. Diese Vorschrift ergänzt die Neuerungen zur Abbildung eigener Anteile im Einzelabschluss (vgl. § 272 Abs. 1a HGB-E) aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung.

### Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode

Eine weitere Einschränkung der derzeit bestehenden Alternativen und Annäherung an die Normen der IFRS besteht in der *Abschaffung* der – in der Praxis bedeutungslosen – Pooling-of-Interest-Methode. Durch die Aufhebung von § 302 HGB erfolgt die Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen zukünftig ausschließlich nach der Erwerbsmethode.

### Latente Steuern

Die veränderte Abgrenzungskonzeption latenter Steuern wird das Bilanzbild deutscher Konzernabschlüsse stark verändern und zu einem *erheblich erhöhten Bilanzierungsaufwand* bei den Unternehmen führen. Die Abgrenzung latenter Steuern erfolgt künftig nicht mehr nach dem Timing-Konzept, sondern nach dem international gebräuchlichen Temporary-Konzept. Das heißt, zukünftig sind auch alle sich ausgleichenden erfolgsneutralen Differenzen (sowie bestehende Verlustvorträge und Steuergutschriften) bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen und die *Abgrenzung latenter Steuern wird bilanzorientiert* vorgenommen.

Dementsprechend stellt § 306 HGB-E für die Abgrenzung latenter Steuern in der konsolidierten Rechnungslegung ebenfalls nicht mehr nur auf erfolgswirksame, sondern auf alle – aus Konsolidierungsmaßnahmen resultierenden – sich ausgleichenden Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen als Basis der Steuerabgrenzung ab. Nur Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passivischen Unter-

schiedsbetrags sind explizit von der Steuerabgrenzung ausgenommen. Eine Zusammenfassung der latenten Steuern auf Einzel- sowie auf Konzernabschlussebene bleibt erlaubt. Hierbei erfolgt der Ausweis der Beträge in Übereinstimmung mit den Angaben zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung (vgl. § 274 HGB-E).

Ebenso ist für die Berechnung der latenten Steuern auf § 274 HGB-E Bezug zu nehmen. So sind grundsätzlich unternehmensindividuelle Steuersätze der einbezogenen Unternehmen anzuwenden. Nur unter Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten ist in Ausnahmefällen die Verwendung eines Konzerndurchschnittssteuersatzes zulässig. Zudem ist § 274 Abs. 2 HGB-E hinsichtlich der Angabepflichten im Anhang zu beachten.

### Währungsumrechnung

Durch § 308a HGB-E wird erstmals eine Vorschrift zur *Umrechnung von auf ausländische Währung* lautenden Abschlüssen in das HGB integriert. Diese verankert die bisher gängige Unternehmenspraxis gesetzlich und soll die Währungsumrechnung vereinheitlichen und vereinfachen. Die Umrechnung der Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz erfolgt mit dem Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag (vgl. auch § 256a HGB-E); lediglich der Umrechnung des Konzerneigenkapitals werden historische Kurse zu Grunde gelegt.

Für die Umrechnung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sollen ebenfalls historische Kurse angewendet werden, um dem Zeitraumbezug der Gewinn- und Verlustrechnung gerecht zu werden. Allerdings erscheint diese Regelung fraglich, da grundsätzlich eher eine Umrechnung zu Durchschnittskursen dem Charakter der Erfolgsrechnung als Zeitraumrechnung entspricht.

### Geschäfts- oder Firmenwert als planmäßig abzuschreibender Vermögensgegenstand

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist künftig als *Vermögensgegenstand* zu interpretieren. Die Diskussion um seine mögliche Wertung als Bilanzierungshilfe entfällt damit. Hieraus ergibt sich auch die Streichung des Worts „Bilanzierungshilfen“ nach § 300 Abs. 1 Satz 2 HGB-E.



In Analogie zur einzelgesellschaftlichen Behandlung ist ein im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstandener Geschäfts- oder Firmenwert zukünftig nach § 309 Abs. 1 HGB-E ausschließlich planmäßig über seine voraussichtliche Nutzungsdauer sowie bei Bedarf darüber hinaus außerplanmäßig abzuschreiben. Auch durch diese Neuregelung sollen die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses sowie die Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbessert werden. Damit entfallen die beiden Alternativen der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts durch Abschreibung zu mindestens einem Viertel in jedem folgenden Geschäftsjahr oder durch erfolgsneutrale Verrechnung mit den Rücklagen.

### Einbeziehung assoziierter Unternehmen in den Konzernabschluss

In § 312 HGB-E wird die *Kapitalanteilmethode* aufgehoben. Anteile an assoziierten Unternehmen (bzw. nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie nicht quotalkonsolidierten Gemeinschaftsunternehmen) sind demnach ausschließlich nach der *Buchwertmethode* in den Konzernabschluss einzubeziehen, wobei die bisherige Anschaffungskostenrestriktion aufgehoben wird (vgl. § 312 Abs. 1 HGB-E). In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des § 312 Abs. 2 HGB-E zu sehen, die indes keine materiellen Änderungen mit sich bringt.

Analog zur Vollkonsolidierung erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des anteiligen Eigenkapitals für die Equity-Bewertung nach § 312 Abs. 3 HGB-E zwingend zum Erwerbszeitpunkt, um auch hier eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu erreichen.

### Ausdehnung der Angabepflichten im Konzernanhang

Aus dem BilMoG resultieren *weit reichende Änderungen* bezüglich der im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung bestehenden Angabepflichten, die vollumfänglich ab dem Geschäftsjahr 2009 zu beachten sind. Neben den Anpassungen, die in Analogie zur Veränderung der einzelgesellschaftlichen

Anhangangaben erfolgen, sind auch konzernspezifische Neuerungen geplant.

Der Verzicht auf das Beteiligungserfordernis beim Konzept der einheitlichen Leitung gemäß § 290 Abs. 1 HGB wird flankiert von einer Neufassung bzw. Erweiterung der Angabepflichten zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften sowie finanziellen Verpflichtungen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a HGB-E sowie § 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a HGB-E).

Korrespondierend dazu werden zukünftig nach § 285 Satz 1 Nr. 26 HGB-E bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB-E auch Anteile an Spezialfonds im Anhang angabepflichtig.

Im Weiteren folgen die Angabepflichten im Konzernanhang den einzelgesellschaftlichen Änderungen. Zu nennen sind hierbei:

- § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB-E als Folge von § 285 Satz 1 Nr. 16 HGB-E (*Erklärung zur Corporate Governance*),
- § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E, wonach künftig nicht mehr die im Geschäftsjahr, sondern die für das Geschäftsjahr *als Aufwand erfassten Honorare des Abschlussprüfers* anzugeben sind (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E),
- § 314 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 HGB-E entsprechen den Angabepflichten im Zusammenhang mit der *Zeitwertbewertung bestimmter Finanzinstrumente* nach § 285 Satz 1 Nr. 18 bis 20 HGB-E,
- § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB-E sieht die Angaben zu Geschäften mit *related parties* in Übereinstimmung mit § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E vor,
- § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB-E als Folge von § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E (*Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten*),
- § 314 Abs. 1 Nr. 15 bis 17 HGB-E als Folge der Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 23 bis 25 HGB-E (Angaben zu den *Bewertungseinheiten* nach § 254 HGB-E, Angaben zur *Bewertung der Pensionsrückstellungen*, Angaben zur *Verrechnung* nach § 246 Abs. 2 HGB-E),

- nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB-E ist anzugeben, aus welchen Gründen der Bilanzierende einen entgeltlich erworbenen *Geschäfts- oder Firmenwert* über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren abschreibt (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 13 HGB-E),
- nach § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB-E sind im Anhang zum Konzernabschluss Angaben zu den *Eventualverbindlichkeiten* in Übereinstimmung mit § 285 Satz 1 Nr. 27 HGB-E vorzunehmen.

Die geforderten *Angaben zum Anteilsbesitz* dürfen künftig auf Grund der Streichung von § 313 Abs. 4 HGB (in Verbindung mit der geplanten Aufhebung von § 287 HGB für den Einzelabschluss) nicht mehr in einer gesonderten Anteilsliste vorgenommen werden, sondern sind zwingend in den Konzernanhang zu integrieren.

### **Veränderungen der Lageberichterstattung**

Im Rahmen der Lageberichterstattung ist gemäß § 315 HGB-E auch auf die *wesentlichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems* im Hinblick auf den Prozess der Konzernrechnungslegung einzugehen, sofern das Mutterunternehmen oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Die Angabepflicht folgt hierbei dem durch das BilMoG ergänzten § 289 Abs. 5 HGB-E.

### **Offenlegung der Konzernrechnungslegung**

Hinsichtlich der Offenlegungspflichten sind im Referentenentwurf des BilMoG keine konzernspezifischen Neuregelungen vorgesehen. Es wird daher auf die auch für die Konzernrechnungslegung relevanten Erläuterungen im Rahmen der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung verwiesen.

### **Inkrafttreten der Neuregelungen**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass – sofern das Konzerngeschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt – die geplanten Neuerungen durch das BilMoG erstmals im Geschäftsjahr 2009 zur Anwendung gelangen. Lediglich die Anhebung der Größenkriterien in § 293 HGB-E soll bereits für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre wirksam werden.

# Tabellarische Übersicht über die geplanten Änderungen im HGB

Die nachstehende tabellarische Übersicht gibt die wesentlichen Punkte der mit den Regelungen des BilMoG verfolgten Bilanzrechtsreform wieder. Hierbei erfolgt die Darstellung in Anlehnung an die Stellung im Gesetz, beginnend mit den allgemeinen Regelungen für alle Kaufleute über die Regelungen zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung bis hin zu den Vorschriften zur Konzernrechnungslegung. Zudem wird jeweils auf die einschlägigen Änderungen im Bereich der Offenlegungsvorschriften Bezug genommen.

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung der IFRS für die deutsche Rechnungslegungslandschaft und der klaren Botschaft des Gesetzgebers, mit der angedachten Bilanzreform die handelsrechtliche Rechnungslegung an die Normen der IFRS heranzuführen, erfolgt eine einordnende Wertung der einzelnen Reformvorschläge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung oder zumindest Annäherung an die einschlägige *Vorgehensweise nach IFRS*.

Da der Gesetzgeber zwar das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit abschaffen will, allerdings die *Maßgeblichkeit* der Handelsbilanz für die Steuerbilanz – wenn auch mit zunehmenden Durchbrechungen – beibehält und gleichzeitig einzelne handelsrechtliche Normen an die steuerliche Vorgehensweise anlehnt, erfolgt des Weiteren eine Wertung der Neuregelungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der steuerlichen Rechtslage. Nicht zuletzt die *fundamentale Aufwertung* der Abgrenzung latenter Steuern in der handelsrechtlichen Rechnungslegung macht eine genaue Analyse der Unterschiede und Übereinstimmungen in Zukunft mehr denn je notwendig.

Der Großteil der Regelungen wird – bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr – ab dem Jahr 2009 anzuwenden sein. Sofern im Einzelfall eine frühere Anwendung, konkret ab dem Jahr 2008, vorgesehen ist, wurden die Änderungen gesondert markiert (mit einem \*).

## Änderungen im Bereich der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung – Vorschriften für alle Kaufleute

<b>Regelungsinhalt</b>	<b>Regelungsgrundlage</b>	<b>Annäherung an die IFRS</b>	<b>Annäherung an die steuerlichen Regelungen</b>
Buchführungspflicht kleiner Unternehmen *	§ 241a HGB-E	-	-
Wirtschaftliche Zurechnung	§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB-E	Ja	Ja
Geschäfts- oder Firmenwert als Vermögensgegenstand	§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB-E	Ja	Ja
Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden	§ 246 Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein
Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände	§ 248 Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein
Wegfall von Aufwandsrückstellungen	§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB	Ja	Ja
Reduktion der Rechnungsabgrenzungsposten	§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB	Ja	Nein
Bewertungs- und Ansatzstetigkeit	§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E	Ja	Ja
Bewertung von Verbindlichkeiten	§ 253 Abs. 1, Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein (Zinssatz 5,5%)
Bewertung von Rückstellungen	§ 253 Abs. 1, Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein (Zinssatz 5,5%)
Bewertung von Pensionsrückstellungen	§ 253 Abs. 1, Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein (Zinssatz 6,0%)
Ansatz von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert	§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Teilweise Aufgabe des Einzelbewertungsgrundsatzes	§ 253 Abs. 3 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Außerplanmäßige Abschreibung im Anlagevermögen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB-E	Ja	Ja
Bewertung im Umlaufvermögen	§ 253 Abs. 4 HGB-E	Ja	Ja
Wegfall der Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	§ 253 Abs. 4 HGB	Ja	Ja
Zuschreibungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB-E	Ja	Ja
Bildung von Bewertungseinheiten	§ 254 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Anpassung der Herstellungskostenuntergrenze	§ 255 Abs. 2 HGB-E	Ja	Ja
Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden (Zeit-) Werts	§ 255 Abs. 4 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Einschränkung der Verbrauchsfolgeverfahren	§ 256 HGB-E	Ja (eingeschränkt)	Ja (eingeschränkt)
Regelungen zur Währungsumrechnung	§ 256a HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)

(\* anzuwenden ab 2008)

## Änderungen im Bereich der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung – Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage	Annäherung an die IFRS	Annäherung an die steuerlichen Regelungen
Ausweitung der handelsrechtlichen Berichtspflichten	§ 264 Abs. 1 HGB-E	Ja	-
Legaldefinition von "kapitalmarktorientiert"	§ 264d HGB-E	-	-
(Freiwilliger) Jahresabschluss nach IFRS*	§ 264e HGB-E	Ja	-
Weiterhin bestehende Gültigkeit der handelsrechtlichen Gewinnermittlung*	§ 264e HGB-E	Nein	Ja
Anpassung des Bilanzgliederungsschemas	§ 266 HGB-E	Ja	Nein
Anhebung der Größenkriterien*	§ 267 HGB-E	-	-
Wegfall der Aktivierung von Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	§ 269 HGB	Ja	Ja
Neuregelungen zur Ausschüttungssperre	§ 268 Abs. 8 HGB-E	Nein	Nein
Eigenkapitaldarstellung (ausstehende Einlagen, eigene Anteile, bestimmte sonstige Anteile)	§ 272 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Abgrenzungskonzeption latenter Steuern	§ 274 HGB-E	Ja	-
Aufhebung spezieller Bewertungsvorschriften	§§ 279-283 HGB	Ja	Ja
Erweiterung der Angabepflichten im Anhang	§ 285 HGB-E	Ja	-
Wegfall der gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes	§ 287 HGB	-	-
Größenabhängige Erleichterungen bei der Anhangberichterstattung	§ 288 HGB-E	-	-
Änderung des Inhalts der Lageberichterstattung	§ 289 Abs. 5 HGB-E	-	-
Erklärung zur Unternehmensführung	§ 289a HGB-E	-	-
Offenlegungsvorschriften	§ 325 HGB-E	-	-
Offenlegungserleichterungen	§§ 326, 327 HGB-E	-	-
Einrichtung eines Prüfungsausschusses	§ 342f HGB-E	-	-

(\* anzuwenden ab 2008)



## Änderungen im Bereich der Konzernrechnungslegung

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage	Annäherung an die IFRS
Änderung des Konzepts der einheitlichen Leitung	§ 290 Abs. 1 HGB-E	Ja
Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften	§ 290 HGB	Ja
Möglichkeit zur Aufstellung befreiender Konzernabschlüsse	§§ 291, 292 HGB-E	-
Erhöhung der einschlägigen Größenkriterien*	§ 293 HGB-E	-
Angabepflichten bei Veränderungen des Konsolidierungskreises	§ 294 Abs. 2 HGB	Ja
Abschaffung der Buchwertmethode	§ 301 Abs. 1 HGB-E	Ja
Einheitlicher Aufrechnungszeitpunkt	§ 301 Abs. 2 HGB-E	Ja
Wegfall der Saldierungsmöglichkeit von Unterschiedsbeträgen	§ 301 Abs. 3 HGB-E	Ja
Bilanzierung von Rückbeteiligungen	§ 301 Abs. 4 HGB-E	Ja
Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode	§ 302 HGB	Ja
Ausweitung der Abgrenzung latenter Steuern	§ 306 HGB-E	Ja
Währungsumrechnung	§ 308a HGB-E	Ja
Geschäfts- oder Firmenwert als Vermögenswert	§ 309 Abs. 1 HGB-E	Nein
Einbeziehung assoziierter Unternehmen in den Konzernabschluss	§ 312 HGB-E	Ja
Ausdehnung der Angabepflichten im Konzernanhang	§§ 313, 314 HGB-E	Ja
Veränderung der Lageberichterstattung	§ 315 HGB-E	-
Offenlegung der Konzernrechnungslegung	§ 325 HGB-E	-

(\* anzuwenden ab 2008)

# Änderungen des Publizitätsgesetzes sowie des Aktiengesetzes

## Änderungen des Publizitätsgesetzes

Die Änderungen des Publizitätsgesetzes (PublG) stellen im Wesentlichen einen Reflex auf die Reformen des HGB dar. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung bestimmter Publizitätspflichten zum Zweck einer *Gleichbehandlung von kapitalmarktorientierten Unternehmen*, die unter die Regelungen des PublG fallen, mit den kapitalmarktorientierten Gesellschaften nach HGB. Es handelt sich hier nur um redaktionelle Anpassungen.

- Die Änderungen in § 5 Abs. 1 Satz 2 PublG folgen aus der Aufhebung der §§ 281, 282 und 287 HGB sowie der Erweiterung der Anhangangaben nach § 285 HGB-E. Es handelt sich hierbei nur um redaktionelle Anpassungen.
- Künftig sind Unternehmen nach § 5 Abs. 2a PublG-E, die unter die Regelungen des PublG fallen und im Sinne des § 264d HGB-E kapitalmarktorientiert sind, verpflichtet, ihren Jahresabschluss um einen Anhang, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu ergänzen. Die Erstellung einer eigenständigen Segmentberichterstattung bleibt fakultativ. Mit dieser *Erweiterung der Berichtspflichten* will der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen sicherstellen.
- Mit der Neuregelung in § 5 Abs. 7 PublG-E wird es künftig nach dem PublG rechnungslegungspflichtigen Unternehmen erlaubt, anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach § 264e HGB-E aufzustellen. Hiermit wird das Recht zur Erstellung eines *substituierenden IFRS-Abschlusses* im PublG verankert.

Die Änderungen der §§ 6, 7, 9, 14, 17 und 20 PublG-E passen die bestehenden Normen an die weiteren Korrekturen des HGB sowie des AktG an.

- § 13 PublG-E regelt die Aufstellung des Konzernabschlusses eines Mutterunternehmens, das im Sinne des § 264d HGB-E kapitalmarktorientiert ist. Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht sind hiernach in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das abgelaufene Jahr aufzustellen. Allerdings gilt diese *Frist zur Aufstellung* nicht, wenn das Mutterunternehmen ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG mit einer Mindeststückelung von 50.000 EUR (oder dem entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung) begibt.
- Nach § 22 PublG finden die geänderten Vorschriften des PublG, soweit sie auf die Änderungen im HGB Bezug nehmen, erstmals mit der *erstmaligen Anwendung* der HGB-Normen, die in Art. 66 EGHGB-E geregelt ist, Anwendung. Bis auf wenige Ausnahmen führt dies dazu, dass die Neuerungen *erstmals im Geschäftsjahr 2009* anzuwenden sind, sofern dieses dem Kalenderjahr entspricht.

## Änderungen des Aktiengesetzes

Die Änderungen des Aktiengesetzes (AktG) basieren zum Teil auf den Änderungen des HGB. Zudem sehen die angedachten Reformen eine deutliche *Aufwertung einzelner Kontrollmechanismen* im Bereich des Aufsichtsrats vor.

- Die Änderung von § 71 Abs. 2 AktG-E folgt aus der Neufassung von § 272 HGB-E, nach der der Ausweis eigener Aktien künftig nur noch auf der Passivseite der Bilanz zulässig ist. Damit erübrigt sich die Bildung einer

Rücklage für eigene Aktien. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass der *Rückkauf eigener Aktien* nur aus dem ausschüttungsfähigen Vermögen erfolgt. Daher ist nach § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG-E der Erwerb eigener Aktien nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden *könnte*, ohne das Grundkapital oder eine gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwendet werden darf. Mit dieser Regelung wird gedanklich an dem bewährten Modell einer Rücklage festgehalten, wenngleich kein Ausweis im handelsrechtlichen Jahresabschluss mehr erfolgt.

- Weitere Änderungen des § 71 AktG-E sowie der §§ 71a, 120, 143, 158, 170, 175, 209, 256, 258, 261, 283, 286 und 293d AktG-E ergeben sich als Reflex der Änderungen des HGB.
- Mit der Ergänzung des § 100 AktG um einen neuen Abs. 5 wird künftig hinsichtlich der *persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder* gefordert, dass bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB-E mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.
- Die Änderungen des § 107 AktG-E nehmen Bezug auf die *Einrichtung eines Prüfungsausschusses*. Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E kann der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, dem er insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme und der Internen Revision sowie der Abschlussprüfung überträgt. Hinsichtlich der Abschlussprüfung soll im Besonderen eine Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen erfolgen. Sofern der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB-E einen derartigen Prüfungsausschuss einrichtet, muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen. Zudem setzt die Änderung des § 124 AktG-E Art. 41 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie um, wonach

sich der Vorschlag des Aufsichtsrats für die Bestellung des Abschlussprüfers auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses – sofern ein solcher eingerichtet wurde – zu stützen hat.

- Bislang regelt § 161 AktG die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften zum *Corporate Governance Kodex (CGK)*. Durch BilMoG erfolgt eine Neufassung dieser Vorschrift. Künftig ist die gesamte Erklärung zum CGK faktisch Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB-E. Darüber hinaus muss zukünftig nicht nur darüber berichtet werden, *welche Empfehlungen* nicht angewandt wurden bzw. werden, sondern auch *warum* auf ihre Anwendung verzichtet wurde bzw. wird. Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich der Berichtspflicht nach § 161 AktG-E erweitert. Während in der Vergangenheit die Berichtspflicht alleine für börsennotierte Aktiengesellschaften galt und sich somit auf die Ausgabe von Aktien bezog, sieht § 161 AktG-E die Erklärung zum CGK nun auch für solche Gesellschaften vor, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien in Deutschland über ein multilaterales Handelssystem (regelmäßig über den Freiverkehr, der kein organisierter Markt im Sinne des WpHG ist) gehandelt werden.
- Die Neufassung des § 171 Abs. 1 AktG-E führt zu zwei Änderungen. Zum einen wird klargestellt, dass künftig der Abschlussprüfer des Jahres- oder Konzernabschlusses an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen hat. Die *Berichtspflicht des Abschlussprüfers* besteht damit künftig gegenüber dem Prüfungsausschuss oder gegenüber dem Aufsichtsrat. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer über die wichtigsten bei seiner Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über die wesentlichen Schwächen des internen Risikomanagementsystems bezüglich der Rechnungslegung, zu berichten. Zusätzlich hat er Auskunft zu geben über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüferleistungen erbracht hat.



## Termine

### Ausgewählte Veranstaltungen unter Mitwirkung von Kleeberg:

#### 13. Dezember 2007:

Fachlehrgang „Handels- und Gesellschaftsrecht – Unternehmenskauf und Anteilsübertragung, Konzernrecht, verbundene Unternehmen“, DAA DeutscheAnwaltAkademie, Ort: München

*Referent: Robert Hörtnagl*

#### 06./07. März 2008:

117. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Würzburg

*Referenten: Gerhard Bruckmeier, Reinhard Schmid*

#### 29. Mai 2008:

Fachlehrgang „Handels- und Gesellschaftsrecht – Unternehmenskauf und Anteilsübertragung, Konzernrecht, verbundene Unternehmen“, DAA DeutscheAnwaltAkademie, Ort: Stuttgart

*Referent: Robert Hörtnagl*

#### 13. Juni 2008:

„Praxis des Unternehmenskaufs“, DAA DeutscheAnwaltAkademie, Ort: Frankfurt

*Referent: Robert Hörtnagl*

#### 23./24. Oktober 2008:

118. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Bonn

*Referenten: Gerhard Bruckmeier, Reinhard Schmid*

#### 25. Oktober 2008:

„IFRS für den Mittelstand. Zeit zum Handeln“ Vortrag für den BVBC Landesverband Bayern, Ort: München

*Referenten: Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner*

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Auf Grund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



## Impressum

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Augustenstraße 10  
80333 München  
Telefon +49 (0)89-5 59 83-0  
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280  
[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)